



17/SN-429/ME  
1 von 4

# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-412.03

Bregenz, am 18.11.1993

An das  
 Bundesministerium für  
 Gesundheit, Sport und  
 Konsumentenschutz  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

Auskunft:  
 Dr. W. Herzog  
 Tel.(05574)511-2082

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. ....-GE/19.... PS  
 Datum: 30. NOV. 1993  
 Verteilt 3.12.93 M

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984 geändert wird;  
 Entwurf, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 22.10.1993, GZ. 21.101/29-II/D/14/93

*St. Marcuslyn*

Zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984 wird Stellung genommen wie folgt:

Eine Begutachtungsfrist von nur wenigen Arbeitstagen lässt es auch bei bestmöglicher Beschleunigung nicht zu, einen umfangreichen Gesetzentwurf mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Wenn ein Interesse an Stellungnahmen besteht, sollte auch eine realistische Begutachtungsfrist vorgesehen werden. Die gegenständliche Stellungnahme muß sich daher auf wenige Bemerkungen beschränken.

### Zu Art. I Z. 4 (§ 3):

Die vorgesehene Sonderstellung für Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 7 ist weder durch die Genfer Flüchtlingskonvention bedingt noch aus gesundheitspolitischer Sicht wünschenswert. Durch die Befreiung der Flüchtlinge vom Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse, wenn sich ihre ärztliche Tätigkeit nur auf Patienten ihrer Muttersprache beschränkt, sowie durch die Pflicht zur bloßen Glaubhaftmachung einer im Ausland absolvierten ärztlichen Aus- oder Weiterbildung kann eine massive Minderung des ansonsten hohen medizinischen Behandlungsniveaus nicht ausgeschlossen werden.

- 2 -

Zu Art. I Z. 5 und 23 (§§ 3a und 12):

Ärzte, die nicht über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder in einem Sonderfach der Heilkunde verfügen, sondern nur eine ärztliche Mindest(grund)ausbildung absolviert haben und deren Tätigkeitsbereich sich mit jenem der Ärzte für Allgemeinmedizin überschneidet, erhalten aus Gründen der Markttransparenz die Berufsbezeichnung "approbierte Ärzte". Sie sind aber gleich wie Ärzte für Allgemeinmedizin zur selbständigen Ausübung einer allgemeinärztlichen Berufstätigkeit berechtigt, und zwar sowohl freiberufllich als auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Es wird die Auffassung vertreten, daß die bloße Unterscheidung durch die Berufsbezeichnung nicht ausreichend ist und auf diese Weise ein unterschiedlicher Standard in der allgemeinmedizinischen ärztlichen Betreuung aufgebaut wird. Es sollten sich daher die approbierten Ärzte von den vollausgebildeten Ärzten für Allgemeinmedizin auch im Umfang der zugelassenen Berufstätigkeit unterscheiden.

Zu Art. I Z. 6 und 7 (§ 4 Abs. 1 und 7):

Die verpflichtende postpromotionelle praktische Ausbildung in medizinischen Erstversorgungseinrichtungen in der Dauer von 6 bis 12 Monaten wird dann als problematisch beurteilt, wenn die Ausbildungsdauer insgesamt gleich bleibt und dieser Teil der Ausbildung auf Kosten bestimmter wichtiger Sonderfächer im Rahmen der klinischen Turnusausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin erfolgt.

In diesem Zusammenhang werden auch Zweifel angemeldet, ob überhaupt genügend Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 4 zur Verfügung stehen, da kein niedergelassener Arzt die Verpflichtung übernehmen muß, Turnusärzte zu beschäftigen.

Neben den Lehrpraxen und Lehrambulatorien kann dieser Teil der Ausbildung nunmehr auch in Ambulanzen von Krankenanstalten und in vergleichbaren Einrichtungen, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, absolviert werden. Dabei wird jedenfalls besonders darauf zu achten sein, daß die bisher geltenden strengen Voraussetzungen für Lehrpraxen auch für diese Einrichtungen maßgebend sind.

- 3 -

Zu Art. I Z. 49 (§ 47):

Es ist fraglich, ob es mit der Freizügigkeit gemäß Art. 28 des EWR-Abkommens vereinbar ist, wenn das passive Wahlrecht in der Ärztekammer für Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des EWR-Abkommens wie vorgesehen abweichend von jenem der Inländer geregelt ist.

Zu Art. I Z. 66 (§ 95):

Bisher haben sich Ärzte jedenfalls eines Disziplinarvergehens schuldig gemacht, wenn sie von einem inländischen Gericht wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurden. Es ist nicht einsichtig und wird in den Erläuterungen auch nicht begründet, weshalb diese Grenze auf 360 Tagessätze angehoben werden soll.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

d) An das  
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
1010 Wien

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

